

Nach der Europawahl

EU-SPITZENPOSTEN: WIE GEHT'S WEITER?

cepDossier Nr. 6/2024

Hintergrund

Vom 6. bis 9. Juni wurde das Europäische Parlament für die Legislaturperiode 2024–2029 neu gewählt. Am 27. Juni nominierten die Staat- und Regierungschefs Ursula von der Leyen (Konservative, EVP) für eine weitere Amtszeit als Präsidentin der Europäischen Kommission, den früheren portugiesischen Ministerpräsidenten António Costa (Sozialdemokraten, S&D) als Präsidenten des Europäischen Rates und die derzeitige estnische Ministerpräsidentin Kaja Kallas (Liberale, Renew) als EU-Außenbeauftragte. Wie geht es jetzt mit der Neuaufstellung der EU-Organe und der Besetzung der EU-Spitzenposten weiter?

Zeitplan

- ▶ **16. Juli:** Konstituierende Sitzung des Europäischen Parlaments, Wahl des Präsidiums
- ▶ **2. Julihälfte:** Wahl des Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament
- ▶ **Sommer:** Auswahl der übrigen Kommissionsmitglieder
- ▶ **Herbst:**
 - Anhörung der designierten Kommissionsmitglieder durch das Europäische Parlament
 - Zustimmung des Europäischen Parlaments zum Kollegium des Kommissionspräsidenten, des EU-Außenbeauftragten und der übrigen Kommissionsmitglieder
 - Ernennung durch den Europäischen Rat
- ▶ **1. Dezember:** Beginn der Amtszeit des neuen Präsidenten des Europäischen Rates

Verfahren

▶ Europäisches Parlament

- Nach der Europawahl bilden die **720 Abgeordneten** (Deutschland: 96, Frankreich: 81, Italien: 76, Spanien: 61, Polen: 53 etc.) basierend auf ihren jeweiligen politischen Überzeugungen **Fraktionen**. Eine Fraktion muss aus mindestens 23 Abgeordnete bestehen, die aus mindestens sieben EU-Mitgliedstaaten kommen.
- Bei der konstituierenden Sitzung am **16. Juli** wählen die Abgeordneten das **Parlamentspräsidium**, das für die Organisation der Parlamentsarbeit zuständig ist. Es besteht aus einem **Präsidenten**, **14 Vizepräsidenten** und **fünf Quästoren**.
- Außerdem stimmen sie über Zuschnitt, Zusammensetzung und Vorsitz der **Parlamentsausschüsse** ab. Diese sind für spezifische Themen zuständig und leisten die eigentliche Gesetzgebungsarbeit.
- Die Abgeordneten müssen zudem darüber entscheiden, welche der **EU-Gesetzgebungsverfahren**, die in der abgelaufenen Legislaturperiode nicht abgeschlossen werden könnten, weiterverfolgt werden. Neue Gesetzesinitiativen müssen erst von der neugewählten Europäischen Kommission vorgeschlagen werden.

▶ Europäischer Rat

- Der Europäische Rat besteht aus den **Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten** sowie seinem Präsidenten und dem Präsidenten der Europäischen Kommission.
 - Er bestimmt die „großen Linien“ der allgemeinen politischen Ziele und Prioritäten der EU.
 - Er ist – im Gegensatz zum EU-Ministerrat – nicht direkt an der EU-Gesetzgebung beteiligt.
- Der **Präsident des Europäischen Rates** bereitet dessen Treffen vor und leitet die Sitzungen.
 - Der für das Amt nominierte frühere portugiesische Ministerpräsident António Costa muss mit **verstärkter qualifizierter Mehrheit** – mindestens 20 EU-Mitgliedstaaten, die mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentieren – für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren **gewählt** werden.
 - Seine Amtszeit beginnt am **1. Dezember**.

► Europäische Kommission: Präsident, EU-Außenbeauftragter und übrige Mitglieder

- Der Europäische Rat schlägt mit verstärkter qualifizierter Mehrheit den Kandidaten für das Amt des **Präsidenten der Europäischen Kommission** vor. Bei der Kandidatenauswahl ist das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament zu berücksichtigen. Diese Anforderung erfüllt die Nominierung Ursula von der Leyens vom 27. Juni, da sie der konservativen EVP angehört, die die größte Fraktion im neuen Europäischen Parlament stellt.
 - Ursula von der Leyen muss von der **absoluten Mehrheit der Abgeordneten des Europäischen Parlaments** – mindestens 361 Stimmen – **gewählt** werden. Die Wahl wird für die **2. Julihälfte** – frühesten am 18. Juli – erwartet.
 - Würde Ursula von der Leyen die erforderliche Mehrheit verfehlen, müsste der Europäische Rat innerhalb eines Monats dem Europäischen Parlament wiederum mit verstärkter qualifizierter Mehrheit einen neuen Kandidaten vorschlagen. Für dessen Wahl durch das Europäische Parlament wäre ebenfalls eine absolute Mehrheit der Abgeordneten erforderlich.
- Der neugewählte Kommissionspräsident stellt im Einvernehmen mit dem EU-Ministerrat eine **Liste von Kandidaten für die übrigen Mitglieder der Europäischen Kommission** zusammen.
 - Zwar benennt hierfür jeder EU-Mitgliedstaat einen Kandidaten. Diese müssen jedoch ihr Amt in völliger Unabhängigkeit ausüben.
 - Zu den Kommissionsmitgliedern zählt auch der **EU-Außenbeauftragte („Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik“)**. Er ist Vizepräsident der Europäischen Kommission und führt den Vorsitz im EU-Ministerrat „Auswärtige Angelegenheiten“. Als solcher entwickelt er Vorschläge für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU, die er im Auftrag des EU-Ministerrates durchführt. Die am 27. Juni als EU-Außenbeauftragte nominierte estnische Ministerpräsidentin Kaja Kallas muss **vom Europäischen Rat mit verstärkter qualifizierter Mehrheit** und mit **Zustimmung des künftigen Präsidenten der Europäischen Kommission** ernannt werden.
- Anschließend führt das Europäische Parlament **Anhörungen der designierten Mitglieder der Europäischen Kommission** durch, damit die Abgeordneten der zuständigen Parlamentsausschüsse deren Eignung für die vorgeschlagenen Fachressorts beurteilen können.
- Der Kommissionspräsident, der EU-Außenbeauftragte und die übrigen Mitglieder der Europäischen Kommission müssen sich dann als Kollegium einem **Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments** stellen, das für den Herbst erwartet wird.
- Auf dieser Basis wird die Europäische Kommission schließlich **vom Europäischen Rat mit verstärkter qualifizierter Mehrheit für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt**.